

### 5366a. Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTG)

<b>Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2017</b>	<b>Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 22. März 2018</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b> Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
----------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

#### Gesetz über den Jugendschutz bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien (JFTG)

*Der Kantonsrat,*  
nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. Mai 2017,  
*beschliesst:*

*Der Kantonsrat,*  
... in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Mai 2017 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 22. März 2018,  
*beschliesst:*

**Minderheit** Rafael Steiner, Daniel Heierli, Davide Loss  
**Gesetz ...**  
**... und Medienprodukten (JFMG)**

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

#### A. Gemeinsame Bestimmungen

##### Zweck

§ 1. Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten durch Alterseinstufungen bei öffentlichen Filmvorführungen und Trägermedien.

##### Geltungsbereich

§ 2. <sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für entgeltliche und unentgeltliche öffentliche Filmvorführungen sowie das entgeltliche und unentgeltliche Zugänglichmachen von Trägermedien.

<sup>2</sup> Es gilt nicht für

- a. unentgeltliches Zugänglichmachen von Trägermedien im privaten Bereich,

**Folgeminderheit zu Titel**  
Rafael Steiner, Daniel Heierli, Davide Loss  
§ 1. Dieses ...

... und Medienprodukten.

**Folgeminderheit zu Titel**  
Rafael Steiner, Daniel Heierli, Davide Loss  
§ 2. <sup>1</sup> Dieses ...

... von Medienprodukten.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 17. Mai 2017**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit (KJS)**

**vom 22. März 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- b. nicht gewerbsmässige öffentliche Filmvorführungen, sofern das gezeigte Filmmaterial aus der Urheberschaft des Veranstalters stammt,
- c. nicht gewerbsmässiges Zugänglichmachen von Trägermedien, sofern deren Inhalt aus der Urheberschaft des Anbieters stammt,
- d. Trägermedien, die Informations- und Lehrzwecken dienen und entsprechend gekennzeichnet sind.

- b. nicht gewerbsmässige öffentliche Filmvorführungen,

**Folgeminderheit zu Titel**

Rafael Steiner, Daniel Heierli, Davide Loss

- c. nicht gewerbsmässiges Zugänglichmachen von Medienprodukten, sofern ...

**Minderheit** Rafael Steiner, Davide Loss

- d. öffentliche Filmvorführungen und Medienprodukte, welche offensichtlich die geistige und seelische Entwicklung von Kindern nicht beeinträchtigen.

lit. d. wird zu lit. e.

**Folgeminderheit zu Titel**

Rafael Steiner, Daniel Heierli, Davide Loss

- <sup>3</sup> Abs. 2 lit. b–e sind ...  
... und Medienprodukte, die

<sup>3</sup> Abs. 2 lit. b–d sind nicht anwendbar auf Filme und Trägermedien, die

- a. die Menschenwürde verletzen,
- b. Angehörige eines Geschlechts oder einer Gruppierung in erniedrigender Weise darstellen,
- c. Gewalt darstellen, verherrlichen oder verharmlosen,
- d. einen pornografischen Charakter haben.

**Begriffe**

§ 3. In diesem Gesetz bedeuten:

- a. öffentliche Filmvorführung: eine Filmvorführung, die weder im Familien- und

**Antrag des Regierungsrates  
vom 17. Mai 2017**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit (KJS)**

**vom 22. März 2018**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Freundeskreis noch in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderes Vertrauen geprägten Umfeld stattfindet,

- b. Trägermedien: gegenständlich verbreitbare Medienprodukte, auf denen sich audiovisuelle Informationen befinden,
- c. Zugänglichmachen: der Verkauf, das Ausleihen, die unentgeltliche Abgabe, das Aufstellen zum Gebrauch und die Vorführung,
- d. Direktion: die für das Filmwesen zuständige Direktion des Regierungsrates.

**Anerkennung von Alterseinstufungen  
Dritter**

§ 4. <sup>1</sup> Der Regierungsrat kann von Dritten festgelegte Alterseinstufungen anerkennen für

- a. das Zutrittsalter zu öffentlichen Filmvorführungen,
- b. die Altersfreigabe für Trägermedien.

<sup>2</sup> Er regelt das Vorgehen bei unterschiedlichen Alterseinstufungen.

**Zusammenarbeit mit anderen Kantonen**

§ 5. Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes schliessen.

**B. Öffentliche Filmvorführungen**

**Zutrittsalter**

**Minderheit** Rafael Steiner, Daniel Heierli, Davide Loss

- b. Medienprodukte: Audiovisuelle Werke, welche sich gegenständlich auf einem Trägermedium befinden oder elektronisch übermittelt werden.

**Folgeminderheit zu Titel**

Rafael Steiner, Daniel Heierli, Davide Loss

- b. die Altersfreigabe für Medienprodukte.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 17. Mai 2017**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit (KJS)  
vom 22. März 2018**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**  
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 6. <sup>1</sup> Das Zutrittsalter zu einer öffentlichen Filmvorführung wird von Dritten gemäss § 4 Abs. 1 lit. a festgelegt. Die Direktion kann ein abweichendes Zutrittsalter festlegen.

<sup>2</sup> Haben weder Dritte noch die Direktion ein Zutrittsalter festgelegt, gilt als Zutrittsalter 16 Jahre.

<sup>3</sup> Kinder und Jugendliche, die höchstens zwei Jahre jünger sind als das Zutrittsalter, dürfen die Filmvorführung in Begleitung der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge besuchen.

#### **Pflichten des Veranstalters**

§ 7. <sup>1</sup> Der Veranstalter weist an den Verkaufsstellen und am Veranstaltungsort auf das Zutrittsalter hin.

<sup>2</sup> Er verweigert Minderjährigen, die das Zutrittsalter nicht erreichen, den Zutritt.

<sup>3</sup> Er zeigt an einer öffentlichen Filmvorführung nur Vorfilme und Werbefilme, die für das für den Hauptfilm geltende Zutrittsalter geeignet sind.

#### **C. Trägermedien**

##### **Pflichten des Anbieters**

§ 8. <sup>1</sup> Der Anbieter bringt auf Trägermedien den Hinweis auf die anerkannte Altersfreigabe an. Ohne einen Hinweis ist das Trägermedium ...

... ab 18 Jahren freigegeben.

#### **Folgeminderheit zu Titel**

Rafael Steiner, Daniel Heierli, Davide Loss

#### **C. Medienprodukte**

**Minderheit** Rafael Steiner, Daniel Heierli, Davide Loss

§ 8. <sup>1</sup> Der ... auf Medienprodukten

... einen Hinweis ist das Medienprodukt ...

**Minderheit** Rafael Steiner, Davide Loss, Andreas Hauri

... ab 16 Jahren freigegeben.

Antrag des Regierungsrates  
vom 17. Mai 2017

Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit (KJS)  
vom 22. März 2018  
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-  
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**  
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Er darf das Trägermedium Minderjährigen,  
die das festgelegte Alter nicht erreicht ha-  
ben, nicht zugänglich machen.

## D. Kontrollen und Sanktionen

### Kontrollen

§ 9. <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden können zur  
Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der  
Veranstalter und Anbieter Testeintritte und  
Testkäufe durchführen oder durch Dritte  
durchführen lassen.

§ 9 streichen.

<sup>2</sup> Testeintritte und Testkäufe setzen voraus,  
dass

- a. die beigezogenen Minderjährigen und  
deren Inhaberinnen oder Inhaber der el-  
terlichen Sorge der Teilnahme an den  
Kontrollmassnahmen schriftlich zuge-  
stimmt haben,
- b. die Anonymität der Minderjährigen aus-  
reichend gewährleistet wird,
- c. das wahre Alter der Minderjährigen nicht  
absichtlich verschleiert wird,
- d. die kontrollierten Personen umgehend  
über die durchgeführten Kontrollen infor-  
miert werden.

### Strafbestimmung

**Minderheit** Rafael Steiner, Daniel Heierli,  
Davide Loss

<sup>3</sup> Betreiber von Plattformen mit Hauptsitz im  
Kanton Zürich, welche Medienprodukte über  
elektronische Übermittlung zur Verfügung  
stellen, dürfen nur den Benutzerinnen und  
Benutzern nur die Inhalte zugänglich ma-  
chen, für welche sie das festgelegte Alter  
erreicht haben.

**Minderheit** Rafael Steiner, Daniel Heierli,  
Davide Loss

§ 9 gemäss Antrag des Regierungsrates.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 17. Mai 2017**

**Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit (KJS)  
vom 22. März 2018**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

§ 10. <sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §§ 7 und 8 verstösst, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

<sup>2</sup> Wird eine Pflicht nach diesem Gesetz beim Besorgen der Angelegenheiten einer juristischen Person, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, Einzelfirma oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen missachtet, werden gemäss Abs. 1 bestraft:

- a. die handelnden natürlichen Personen,
- b. die Vertretenen, die Organe, die Organmitglieder oder die leitenden Personen, die für die Instruktion und Überwachung der Personen gemäss lit. a verantwortlich sind und diese Pflicht vorsätzlich oder fahrlässig vernachlässigt haben.

<sup>2</sup> Werden die Pflichten gemäss §§ 7 und 8 vorsätzlich oder fahrlässig beim Besorgen der Angelegenheiten eines Unternehmens missachtet, wird ausschliesslich das Unternehmen bestraft.

lit. a und b. streichen.

<sup>3</sup> Als Unternehmen im Sinne von Abs. 2 gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts,
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c. Personengesellschaften,
- d. Einzelfirmen.

### **Verwaltungsrechtliche Massnahmen**

§ 11. <sup>1</sup> Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen können verwaltungsrechtliche Massnahmen angeordnet werden, insbesondere die Verpflichtung zum Besuch von Präventionsveranstaltungen, Filmvorführungsverbote und Handelsbeschränkungen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten.

Antrag des Regierungsrates  
vom 17. Mai 2017

Antrag der Kommission für Justiz und  
öffentliche Sicherheit (KJS)  
vom 22. März 2018  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates,  
sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten  
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.

#### E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

##### Aufhebung bisherigen Rechts

§ 12. Das Filmgesetz vom 7. Februar 1971  
wird aufgehoben.

##### Übergangsbestimmung

§ 13. Anbieter erfüllen die Pflichten gemäss  
§ 8 innert eines Jahres nach Inkrafttreten  
dieses Gesetzes.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen  
Referendum.

\* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig, Gossau (Präsident); Bruno Amacker, Küsnacht; Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Rico Brazerol, Horgen; Peter Häni, Bauma; Andreas Hauri, Zürich; Daniel Heierli, Zürich; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Rafael Steiner, Winterthur; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretär: Daniel Bitterli.